

II-14962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

▲
B M
W F
▼

GZ 10.001/143-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6984 IAB
1994 -11- 03
zu 7125/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 2. November 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7125/J-NR/1994, betreffend den Verordnungsentwurf über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe gemäß § 18 Abs. 5 StudFG, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 28. September 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Sind Sie bereit die Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe um je ein Semester für folgende Studienrichtungen zu ergänzen: Biologie (v.a. erster Abschnitt mit den Studiengzweigen Zoologie, Genetik, Botanik, Ökologie, Lehramtsstudium), LA Biologie & Erdwissenschaften (Studiengzweige des 2. Abschnittes wie Zoologie, Genetik, Botanik, Ökologie, Lehramtsstudium), Rechtswissenschaften, sowie Psychologie?

Antwort:

Nein.

2. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die Verlängerung der Anspruchsdauer durch Verordnung sind nicht die durchschnittlichen Gesamtstudienzeiten maßgeblich, sondern die Studienzeiten, die Studienbeihilfenbezieher durch-

- 2 -

schnittlich zur Absolvierung jedes Studienabschnittes benötigen. Diese liegen nach den Statistiken der Studienbeihilfenbehörde nicht in einer solchen Höhe, daß für eine der genannten Studienrichtungen eine Verlängerung in genereller Weise gerechtfertigt wäre. Überdies bieten die vorhandenen Unterlagen keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Gründe der Studienzeitüberschreitungen im Bereich der Universität Salzburg liegen.

In konkreten Einzelfällen kann die Anspruchsdauer durch Bescheid überdies verlängert werden. Diese Vorgangsweise ist regelmäßig dann, wenn es sich nicht um eine große Zahl von Fällen handelt, im Gesamtsystem der Studienförderung gerechter und zudem erheblich sparsamer als eine generelle Verlängerung, welche jedem Studierenden, unabhängig von seinem individuellen Studienfortgang, gewährt wird.

Der Bundesminister:

